

## Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII

zwischen der Stadtverwaltung Ludwigshafen, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Steinruck, vertreten durch Bürgermeisterin Frau Prof. Dr. Reifenberg und dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB), Ortsverband Ludwigshafen e.V., vertreten durch die Vorsitzende Frau Schneid über die Durchführung des Begleiteten Umgangs für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein

### **Präambel**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 79 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Nach § 18 Abs.3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) haben Kinder, Jugendliche und Eltern sowie andere Umgangsberechtigte Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

Der DKSB führt im Auftrag der Stadt Ludwigshafen die Beratung und Umgangsbegleitung der berechtigten Personen durch.

### **§ 1 – Aufgaben und Leistungen**

- (1) Grundlage für die Durchführung der Leistung sind die Handlungsleitlinien des Bundesverbandes des DKSB.
- (2) Der Träger handelt im Auftrag des Stadtjugendamtes und nimmt das Angebot des Begleiteten Umgangs eigenverantwortlich wahr. Die Mitarbeiter\*innen, die die Leistung erbringen, unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des DKSB. Er setzt für die Leistungserbringung fachlich qualifiziertes, von ihrer Persönlichkeit und Ausbildung geeignetes, hauptamtliches Personal ein und stellt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

Darüber hinaus können für die Begleitung der Umgangskontakte bei dafür geeigneten Familien ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen eingesetzt werden.

Der Träger leitet den Einsatz des Personals, gewährleistet die notwendige fachliche Beratung, koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und gewährleistet die Mitwirkung am Hilfeplangespräch nach § 36 SGB VIII und gegebenenfalls im Verfahren vor dem Familiengericht.

Darüber hinaus werden angeleitete ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen eingesetzt.

- (3) Die Durchführung des Begleiteten Umgangs erfolgt meist vor dem Hintergrund einer entsprechenden Regelung durch das Familiengericht oder einer Beauftragung durch den Regionalen Familiendienst des Stadtjugendamtes. In geeigneten Einzelfällen kann das Angebot des Begleiteten Umgangs auch an Eltern gerichtet werden, die sich von sich aus an den Kinderschutzbund wenden.

(4) Der Träger erbringt insbesondere folgende Aufgaben:

- Herstellen der Erstkontakte zwischen den Familienmitgliedern und dem Umgangsbegleiter/der Umgangsbegleiterin
- Begleitende Beratung von Eltern und anderen Bezugspersonen
- Anbahnen und Begleiten der Umgangskontakte auch außerhalb der Trägerräume
- Erarbeiten von Vereinbarungen für einen selbstständigen Umgang
- Fallbezogene Dokumentation, führen von Stundennachweisen, Berichterstattung gegenüber dem Stadtjugendamt, Evaluation
- Abstimmung zu den Fallverläufen und Klärung des Rahmens zwischen allen Beteiligten im Leistungszeitraum
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung
- Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

(5) Es ist Regelaufgabe des Trägers, auf konzeptioneller Grundlage geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durchzuführen und Instrumente zur Entwicklung und zur Gewährleistung der Qualität der Leistung einzusetzen. Die Maßnahmen und Instrumente der internen Qualitätsentwicklung werden vom Träger in Form eines Jahresberichtes dokumentiert.

## **§ 2 – Kooperation und Verfahrensweisen**

Der Träger verpflichtet sich im Rahmen seines Leistungsvermögens ausschließlich Ratsuchende aus der Stadt Ludwigshafen, ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit und Weltanschauung, zu beraten.

Der DKSB arbeitet mit dem Stadtjugendamt intensiv zusammen und stimmt sich bei notwendigen weiteren Hilfen mit dem Regionalen Familiendienst ab. Der DKSB dokumentiert die möglichen Hilfen/Bedarfe ausführlich und informiert hierüber das Stadtjugendamt rechtzeitig über einen weitergehenden Bedarf an Hilfe im Einzelfall.

Im Einzelfall arbeitet der DKSB mit anderen Behörden und Einrichtungen sowie sozialen Diensten freier Träger zusammen, damit die erforderlichen Hilfen angeboten und die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

Der DKSB und das Stadtjugendamt arbeiten partnerschaftlich im Hilfeplanverfahren zusammen.

Die Kooperationsvereinbarung und die Handlungsleitlinien des Bundesverbandes des DKSB sind Bestandteil des Vertrags. Im Rahmen der Kooperation treffen sich die Vertragspartner mindestens einmal jährlich zu einem Fachgespräch über

- a. die Arbeit des abgelaufenen Jahres
- b. den Haushaltsplan und die Finanzierung des kommenden Jahres
- c. die konzeptionellen und inhaltlichen Entwicklungsperspektiven

## **§ 3 – Personelle Besetzung**

Der DKSB stellt für den Begleiteten Umgang zwei Teilzeitstellen zu insgesamt 44,5 Wochenstunden zur Verfügung. Die Einstufung der Mitarbeiter\*innen erfolgt nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (Einstufung: Dipl. Sozialpädagogen TVöD-SuE S 11b).

#### **§ 4 – Finanzierung**

- (1) Die Stadt Ludwigshafen übernimmt abzüglich der Mittel anderer Zuschussgeber die tatsächlichen Personalkosten inkl. Personalnebenkosten sowie Kosten für Aus – und Fortbildung sowie Supervision zweier teilzeitbeschäftigter Fachkräfte im Rahmen eines Stundenkontingents von 44,5 Wochenstunden.

Für anfallende Sachkosten wird eine Pauschale in Höhe von maximal 11.070 EUR jährlich gewährt (Sachkosten Büroarbeitsplatz laut KGSt, 19/2914).

Für Gemeinkosten (wie Personalanteile für Geschäftsstelle, Verwaltungs- und Reinigungspersonal) wird die Zahlung einer jährlichen Pauschale in Höhe von maximal 3.000 EUR vereinbart.

- (2) Die Stadt Ludwigshafen erstattet die Miet- und Nebenkosten für die notwendigen Räumlichkeiten im Zuge der Sachkostenpauschale. Diese Räumlichkeiten dürfen nur für den Begleiteten Umgang genutzt werden. Eine sonstige Nutzung für eigene Zwecke des Trägers ist ausgeschlossen.
- (3) Der Träger stellt einen Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr auf, der bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres der Stadt Ludwigshafen und evtl. Zuschussgebern vorgelegt werden muss.
- (4) Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel in monatlichen Abschlägen.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, Spenden, die er unter dem Stichwort „Begleiteter Umgang“ erhält, ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden.
- (6) Bei nicht erbrachten Leistungen oder einer Nichterfüllung der Informationspflicht nach § 5 dieser Vereinbarung besteht eine gegebenenfalls anteilige Rückzahlungsverpflichtung des Trägers.

#### **§ 5 – Berichtswesen, Dokumentation**

- (1) Der Träger legt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres den Verwendungsnachweis für das vergangene Kalenderjahr vor. Dieser wird vom Stadtjugendamt geprüft. Der Verwendungsnachweis muss eine Übersicht aller im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehenden Einnahmen und Ausgaben erhalten. Die Ausgaben sind in Aufwand für Personal, Sachmittel und Gemeinkosten zu gliedern.
- (2) Ab dem Jahr 2016 sind die fallbezogen erbrachten Fachleistungsstunden der hauptamtlichen Fachkräfte halbjährlich dem Stadtjugendamt in anonymisierter

Form gegenüber zu dokumentieren. Für das erste Halbjahr ist die Dokumentation zum 31.07. vorzulegen, für das zweite Halbjahr zum 31.01. des Folgejahres.

### **§ 6 – Vertragsänderung**

Eine Änderung des Vertrages kann nur einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien, bzw. weiteren Zuschussgebern erfolgen und bedarf der Schriftform.

### **§ 7 – Kündigung**

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### **§ 8 – Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende zu ersetzen.

### **§ 9 – Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ludwigshafen, den

Für die  
Stadt Ludwigshafen

Für den  
DKSB  
Ortsverband Ludwigshafen

---

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg  
Bürgermeisterin

---

Marion Schneid  
Vorsitzende